

GLIEDERUNG

1. NAME UND SITZ DES VERBANDES
2. ZWECK UND STELLUNG
3. MITGLIEDSCHAFT
4. EHRUNGEN
5. ORGANISATION
6. DELEGIERTENVERSAMMLUNG
7. SCHIESSKONFERENZ
8. VERBANDSVORSTAND
9. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
10. FINANZEN
11. SCHIESSWESEN
12. DISZIPLINARVERFAHREN
13. VERBANDSFAHNE
14. BEITRÄGE
15. SCHEIBENVERKAUF
16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
17. KURZZEICHEN - ERKLÄRUNG

1. NAME UND SITZ DES VERBANDES

Unter dem Namen Rheinischer Armbrustschützen-Verband, nachstehend RASV genannt, besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. ZWECK UND STELLUNG

- 2.1 Der RASV bezweckt:
 - a) Den Zusammenschluss der Armbrustschützenvereine des Kantons Schaffhausen und der geographisch günstig gelegenen Gebiete der Kantone Zürich und Thurgau.
 - b) Die Neugründung von Sektionen.
 - c) Die Förderung und Überwachung von Wettkämpfen und Festanlässen.
 - d) Die Ausbildung der Jugend in Nachwuchsschützenkursen.
 - e) Die finanzielle Unterstützung von Sektionen aus Mitteln des Sportfoto-Fonds des Kantons Schaffhausen, nach dessen Richtlinien sowie nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln.
 - f) Die propagandistische Verbreitung des Armbrustschiesssports in der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.3 Der RASV ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes (EASV) und somit der Unfallversicherung der Schweiz. Schützenverein (USS) angeschlossen. Die Statuten, Satzungen und Reglemente dieser Institutionen sind für den RASV verbindlich.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der RASV setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Sektionen
 - b) Der Rheinischen Armbrustmatchschützen-Vereinigung (RAMV)
 - c) Der Veteranengruppe RASV
 - d) Den EhrenmitgliedernDie Sektionen sind beitragszahlende Körperschaften.
Die Veteranengruppe sowie die RAMV sind beitragsfrei.
Ihr Beschickungsrecht zur Schiesskonferenz sowie zur Delegiertenversammlung ist in Art. 6.1 und 7.1 geregelt.

- Im Übrigen sind sie den Sektionen gleichgestellt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind in ihren Rechten den Sektionen gleichgestellt.
- 3.2 Die Zahl der Sektionen im RASV ist unbeschränkt.
- 3.3 Sektionen die dem RASV beizutreten wünschen, müssen aus mindestens acht, dem EASV zu meldenden Mitgliedern bestehen.
- 3.4 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten. Beizulegen sind in dreifacher Ausführung:
 a) Vereinsstatuten (sofern bereits vorhanden)
 b) Mitgliederverzeichnis
 c) Vorstandsverzeichnis
 d) Orientierung über die Möglichkeit zur Ausübung des Armbrustschiesssportes
 e) Orientierung über die finanzielle Lage des Vereins
- 3.5 Über die Aufnahme entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Delegiertenversammlung.
- 3.6 Nach beschlossener Aufnahme ist das Gesuch vom RASV an den EASV weiterzuleiten.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austrittserklärung
 2. Fusion mit einer anderen Sektion
 3. Auflösung der Sektion
 4. Ausschluss
- 3.7.1 Austritt:
 Der Austritt aus dem RASV hat mit eingeschriebenem Brief, versehen mit zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern, bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen (Datum Poststempel). Rückwirkende oder rückdatierte Austrittserklärungen sind ungültig.
- 3.7.2 Fusion:
 Fusionen von zwei oder mehreren Sektionen sind dem Verbandsvorstand schriftlich, mit den nötigen Unterlagen wie Gesuch um Neuaufnahme, evtl. Statuten- und Namensänderungen, bekanntzugeben.
- 3.7.3 Auflösung:
 Vor der Auflösung einer Sektion hat diese den Verbandsvorstand über ihr Vorhaben zu orientieren. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, eine Auflösung zu verhindern. Wird die Auflösung dennoch beschlossen, so verwaltet der RASV das Inventar und die Kasse während fünf Jahren. Erfolgt während dieser Frist keine Neugründung dieser Sektion, so fällt das gesamte Vermögen dem RASV zu. Auf keinen Fall haftet der Verband für Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion.
- 3.7.4 Ausschluss:
 Sektionen oder Einzelmitglieder, die sich der Mitgliedschaft im RASV unwürdig erweisen, durch wiederholte Umgehung oder Verletzung der einschlägigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse sich persönliche Vorteile verschaffen oder das Ansehen des Verbandes und des Armbrustschiesssports schädigen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von fehlbaren Sektionen oder Einzelmitgliedern fällt in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung. Für einen Ausschluss bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausschlüsse müssen auf der Traktandenliste als besonderes Geschäft aufgeführt sein. Den Angeschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung einzuräumen. Ausschlüsse bedingen eine begründete Meldung an den EASV.
- 3.8 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im RASV fällt auch jeder Rechtsanspruch an den Verband dahin. Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind auf jeden Fall zu entrichten.

EHRUNGEN

- 4.1 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Sektionen, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des RASV ernannt werden:
 a) Wer sich im Vorstand des RASV langjährig und erfolgreich bewährt hat.
 b) Wer sich im Schiesswesen im Allgemeinen und um den Armbrust -schiesssport im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.
- 4.2 Langjährige Vorstandstätigkeit in den Sektionen und im Verbandsvorstand berechtigen zum Bezug der Verdienstmedaille des EASV, nach dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind bis zum 15. November via RASV an den EASV einzureichen. Die Abgabe der Medaille erfolgt an der RASV -Delegiertenversammlung, in der Regel durch einen Vertreter des EASV.

ORGANISATION

- 5.1 Die Organe des RASV sind:
 a) Die Delegiertenversammlung
 b) Die Schiesskonferenz
 c) Der Verbandsvorstand
 d) Die Rechnungsprüfungskommission

6. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus (Beschickungsrecht):
- Ehrenmitglieder
 - Verbandsvorstand
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Sektionsvertreter
 - 8 - 15 Aktivmitglieder = 2 Delegierte
 - 16 - 25 Aktivmitglieder = 3 Delegierte
 - 26 - 35 Aktivmitglieder = 4 Delegierte
 - 36 und mehr Aktivmitglieder = 5 Delegierte
 - 1 Vertreter der Veteranengruppe RASV
 - 1 Vertreter der Rheinischen Armbrustmatchschützen (RAMV)
- 6.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre (ungerade Jahrzahl) in den Monaten Februar oder März statt. Die Einladung mit der kompletten Traktandenliste, den eingegangenen Anträgen, den Jahresberichten des Präsidenten, der Schützenmeister, des Nachwuchsobmannes sowie ein Auszug aus der Jahresrechnung müssen spätestens 14 Tage vor der DV im Besitze der Sektionen sein.
- 6.3 Die Geschäfte der DV werden nach folgender Traktandenliste abgewickelt:
- Begrüssung
 - Appell
 - Wahl der Stimmezähler
 - Protokoll
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der RPK
 - Wahlen
 - 8.1 des Präsidenten
 - 8.2 des 1. Schützenmeisters
 - 8.3 des Kassiers
 - 8.4 der weiteren Vorstandsmitglieder
 - 8.5 der 3 RPK - Mitglieder
 - 8.6 der 3 EASV DK-Mitglieder
 - 8.7 der EASV Schützenräte
 - 8.8 des Verbandsfährnrichs + Stellvertreter
 - Festlegung des Jahres- und Pauschalbeitrages und der Gratifikation an den Verbandsvorstand
 - Anträge
 - Statutenänderungen
 - Ehrungen
 - Wahl des nächsten Tagungsortes
 - Verschiedenes und allgemeine Umfrage
- 6.4 Anträge z.H. der DV sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Verbandsvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind: der Verbandsvorstand, die RPK, die Sektionen, Ehrenmitglieder und jeder einzelne Aktivschütze des RASV.
- 6.5 Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der DV nicht behandelt werden. Ausgenommen davon sind Sachanträge.
- 6.6 Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn dies dringende Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Sektionen, auf ein begründetes Gesuch hin, eine Durchführung wünschen. Im letzteren Fall ist dem Begehren binnen acht Wochen nachzukommen.
- 6.7 Jede DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 6.8 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Verfahren verlangen.
- 6.9 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 6.10 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.
- 6.11 Bei Aufnahme-, Ausschluss- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ebenso bei Statutenänderungen.
- 6.12 Der Präsident stimmt bei offener Abstimmung nicht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

7. SCHIESSKONFERENZ

- 7.1 Die Schiesskonferenz setzt sich zusammen aus (Beschickungsrecht):
- Verbandsvorstand
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Zwei Vertretern pro Sektion, wovon einer im Sektionsvorstand tätig sein muss
 - Zwei Nachwuchsleitern vom NW-Leiterrapport delegiert
 - Einen Vertreter der Veteranengruppe RASV
 - Einen Vertreter der Rheinischen Armbrustmatchschützen (RAMV)

- 7.2 Die ordentliche Schiesskonferenz findet jährlich in den Monaten Oktober oder November statt. Der Termin ist so festzulegen, dass Anträge an den EASV -Schützenrat möglich sind. Die Einladung, mit der kompletten Traktandenliste sowie den eingegangenen Anträge, muss bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Besitz der Sektionen sein.
- 7.3 Die Schiesskonferenz entscheidet über sämtliche schiess technischen Belange, die Reglemente VM, VS, GM, NWW sowie den Terminkalender. Die Geschäfte der Schiesskonferenz werden nach folgender Traktandenliste abgewickelt:
1. Begrüssung
 2. Appell
 3. Wahl der Stimmzähler
 4. Protokoll
 5. Anträge
 6. Terminkalender
 7. Anträge an EASV -Schützenrat
 8. Verschiedenes
- 7.4 Anträge an die Schiesskonferenz sind schriftlich an den Verbandsvorstand einzureichen. Der Termin wird jährlich im Terminkalender festgelegt. Antragsberechtigt sind der Verbandsvorstand, die RPK, die Sektionen und jeder einzelne Aktivschiütze des RASV.
- 7.5 Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der Schiesskonferenz nicht behandelt werden. Ausgenommen sind Sachanträge.
- 7.6 Eine ausserordentliche Schiesskonferenz ist einzuberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens 3 Sektionen, auf ein begründetes Gesuch hin, eine Durchführung wünschen. Im letzteren Fall ist dem Begehren binnen acht Wochen nachzukommen.
- 7.7 Jede Schiesskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 7.8 Die Abstimmungen finden offen statt und werden durch das relative Mehr entschieden. Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

8. VERBANDSVORSTAND

- 8.1 Der Vorstand ist die Exekutive und die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besteht aus 7 - 9 Mitgliedern.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, einen geeigneten Ersatz zu ernennen, welcher von der nächsten DV bestätigt werden muss.
- 8.3 Der Präsident, der Kassier und der 1. Schützenmeister werden von der DV separat gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.4 Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten und erledigt die ihm gestellten Aufgaben. Der Vizepräsident wird durch den Vorstand selber bestimmt.
- 8.5 Auf Begehren von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
- 8.6 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Von jeder Sitzung und Versammlung muss mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt werden. Dieses muss binnen 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.
- 8.8 Dem Vorstand obliegt:
- a) Die Leitung und Verwaltung des Verbandes sowie dessen Vertretung nach aussen hin, im Sinne der Statuten und Reglemente.
 - b) Die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte und der Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
 - c) Die Konstituierung des Vorstandes.
 - d) Die Handhabung der Statuten und Reglemente.
 - e) Die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen.
 - f) Der Vollzug von Versammlungs- und Sitzungsbeschlüssen.
 - g) Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen.
 - h) Die Prüfung und Genehmigung der Sektionsstatuten.
 - i) Die Kassaführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - k) Die Berichterstattung in der Presse.
 - l) Die Propaganda zur Verbreitung des Armbrustschiesssportes.
 - m) Die Förderung des Nachwuchswesens.
 - n) Die Entgegennahme von Subventionsgesuchen.
 - o) Die Pflege von Freundschaften mit anderen Vereinen und Verbänden anderer Schiessdisziplinen.
- 8.9 Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Kommissionen oder einzelnen Funktionären die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.
- 8.10 In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die der Delegiertenversammlung oder der Schiesskonferenz vorbehalten sind, mit dem Hinweis auf eine nachträgliche Sanktionierung.

- 8.11 Der Vorstand wählt nach Bedarf Kommissionen.
- 8.12 Eine Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Der Kommissionspräsident muss dem Verbandsvorstand angehören.
- 8.13 Die Spesen und Vergütungen für die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind in einem Spesenreglement umschrieben, welches von der RPK und dem Vorstand festgelegt wird.
- 8.14 Pflichten der Vorstandsmitglieder
- 8.14.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) 1. Schützenmeister
 - c) Kassier
 - d) Aktuar / Protokollführer
 - e) 2. Schützenmeister
 - f) Nachwuchsobmann
 - g) Pressechef
 - h) Varia
- 8.14.2 Die Konstituierung des Vorstandes hat an der ersten Sitzung nach der DV zu erfolgen
- 8.14.3 Bei der Konstituierung ist auf die Eignung der Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Chargen Rücksicht zu nehmen.
- 8.14.4 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, unter sich Kollegialität und Loyalität zu üben, an den Sitzungen und in der Öffentlichkeit sich korrekt zu verhalten und sich stets für das Wohl des Verbandes einzusetzen.
- 8.14.5 Über die Sitzungsverhandlungen ist nach aussen hin Stillschweigen zu wahren.
- 8.14.6 Der Vorstand bestimmt die Delegierten zur EASV - DV.
- 8.14.7 Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er hat die Pflicht die Obliegenheiten der anderen Vorstandsmitglieder und Funktionäre zu kontrollieren. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Kann er ein Geschäft nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten. Zu Handen der DV erstellt er einen Jahresbericht. In dringenden Fällen kann er Pendenzen erledigen, die in die Kompetenz des Vorstandes gehören, unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Sanktionierung. Je nach Geschäft führt er rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Kassier, dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister. Er hat in einschlägigen Fragen und Angelegenheiten die Ressortchefs auf dem Laufenden zu halten.
- 8.14.8 Der 1. Schützenmeister führt die Aufsicht über den gesamten Schiessbetrieb und die Festanlässe innerhalb des Verbandes. Er genehmigt die Schiesspläne, sowie die Festabrechnungen. Für Festanlässe der EASV Kategorien 13.2 bis 13.6 erstellt er die Rechnung für die RASV -Abgaben und stellt eine Kopie dem Verbandskassier zu. Zusammen mit dem 2. Schützenmeister organisiert er die vom Verband ausgeschriebenen Konkurrenzen wie die Verbandsmeisterschaft, das Verbandschiessen, etc. Er hat das Recht einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung an den 2. Schützenmeister zu delegieren. Zu Handen der DV erstellt er einen Jahresbericht über die Schiessstätigkeit innerhalb des Verbandes.
- 8.14.9 Der Kassier besorgt die Buchführung und die Kassa- und Vermögensverwaltung nebst dem Inkasso der Mitgliederbeiträge, Gebühren etc. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder dem Verband gegenüber haftbar. Zu Handen der DV erstellt er die Jahresrechnung. Dem Präsidenten der RPK hat er jederzeit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Auf seine Einladung tritt die RPK zur Kassenrevision zusammen. Dies hat bis spätestens 15. Januar zu erfolgen.
- 8.14.10 Der Aktuar erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Davon ist eine Kopie innert 14 Tagen zu senden an:
Für Vorstandssitzungen an sämtliche Vorstandsmitglieder und ev. andere Sitzungsteilnehmer.
Für DV und Schiesskonferenzen an sämtliche Vorstandsmitglieder, die RPK -Mitglieder und zwei Exemplare an jeden Sektionspräsidenten. Er ist dem Präsidenten bei der Korrespondenz behilflich und verwaltet das Verbandsarchiv.
- 8.14.11 Der 2. Schützenmeister unterstützt und vertritt den Schützenmeister. Es können ihm Verbandsanlässe wie das Verbandschiessen, die Verbandsmeisterschaft, etc. zur selbständigen Organisation übertragen werden. Zu Handen der DV erstellt er einen Jahresbericht.
- 8.14.12 Der Nachwuchsobmann leitet das Nachwuchswesen im Verbandsgebiet. Er führt im Frühjahr und im Herbst jeweils einen Nachwuchsleiter-Rapport durch. Er organisiert das Nachwuchstreffen und das Absenden und überwacht die Ausbildung in den Sektionen. Zu Handen der DV erstellt er einen Jahresbericht.
- 8.14.13 Der Aktuar ist verantwortlich für das gesamte Inventar des Verbandes.
- 8.14.14 Den einzelnen Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten oder vom Gesamtvorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden. So zum Beispiel das Pressewesen, die Mitgliederkontrolle, der Scheibenverkauf etc.
- 8.14.15 Rücktrittsgesuche von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Der Präsident selbst richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.
- 8.14.16 Um eine kontinuierliche Fortsetzung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, haben Amtsübergaben innert kürzester Zeit zu erfolgen. Die Amtsübergabe des Kassiers bedingt eine Überwachung durch die RPK.

9. **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- 9.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die von der DV gewählt werden.
- 9.2 Die Amtsdauer ist identisch mit der des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 9.3 Die RPK hat die Jahresrechnung des Verbandes auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu Händen der DV einen Bericht zu erstellen.
- 9.4 Bei der Prüfung der Rechnung müssen mindestens der Präsident und ein weiteres RPK - Mitglied anwesend sein.
- 9.5 Der Verbandskassier ist verpflichtet, dem Präsidenten der RPK jede Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Verbandsvermögen zu geben.
- 9.6 Die von der DV gewählten RPK - Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit dem Kassier in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen.
- 9.7 Die RPK hat das Recht und die Pflicht, bei ausserordentlichen Ausgaben dem Vorstand beratend beizustehen.

10. **FINANZIELLES**

- 10.1 Der Verbandskasse fallen folgende Einnahmen zu:
 - a) Mitgliederbeiträge und Pauschalbeiträge
 - b) Vermögenserträge
 - c) Erlös aus dem Scheibenverkauf
 - d) Abgaben aus Schiessanlässen
 - e) Überschüsse aus Verbandsanlässen
 - f) Legate und Geschenke
 - g) Verbandsanteile der Solidaritätsmarken
 - h) Besondere Beiträge
- 10.2 Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:
 - a) Verwaltungskosten
 - b) Nachwuchsausbildung
 - c) Unterstützung der Sektionen (nach Möglichkeit)
 - d) Spesen und Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre
 - e) Spenden und Schenkungen
 - f) Diverse andere Auslagen
 - g) Gratifikation an den Vorstand, deren Höhe jeweils von der RPK an die DV beantragt wird
- 10.3 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand pro Jahr ein Kredit von Fr. 500.- aus der Verbandskasse zur Verfügung.
- 10.4 Für Festanlässe der Kategorien 13.2 bis 13.6 des EASV - Schiess- und Festreglements bezahlt die festgebende Sektion pro teilnehmenden Schützen einen Beitrag von Fr. -.50 an den RASV.
- 10.5 Entbehrliches Bargeld ist auf einem Kassenbuch eines Schweiz. Bankinstitutes, oder in erstklassigen Schweizer Wertpapieren anzulegen. Über die Höhe des anzulegenden Betrags entscheidet der Vorstand zusammen mit der RPK.
- 10.6 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 10.7 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 10.8 Der Kassa- und RPK- Bericht muss jährlich bis zum 31. Januar in zwei Exemplaren den Sektionen, den Vorstandsmitgliedern und der RPK zugestellt werden.

11. **SCHIESSWESEN**

- 11.1 Die Verbandsschützenmeister sind verantwortlich für das Schiesswesen innerhalb des RASV.
- 11.2 Die Anlässe des RASV sind im Schiessreglement festgelegt.
- 11.3 Die Bedingungen zur Durchführung eines Verbandsfestes werden von der Schiesskonferenz festgelegt.
- 11.4 Für sämtliche Schiessanlässe ist das Schiessreglement des EASV und des RASV verbindlich.
- 11.5. Vergehen von Sektionen und ihren Mitgliedern werden im Sinne der Disziplinarvorschriften geahndet.

12. **DISZIPLINARVERFAHREN**

- 12.1 Für Disziplinarfälle ist ausschliesslich das Disziplinar-Reglement des EASV massgebend.
- 12.2 Wer von einer Verfehlung oder strafbaren Handlung Kenntnis erhält, ist verpflichtet dies der zuständigen Instanz zu melden (Art.19.1 des EASV DR).
- 12.3 Die DV des RASV wählt drei Mitglieder, wovon mindestens zwei nicht dem Verbandsvorstand angehören dürfen. Diese stehen dem Präsidenten der EASV-DK zur Verfügung.
- 12.4 Die Amtsdauer ist identisch mit der des Verbandsvorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 12.5 Erhält jemand Kenntnis von einer Verfehlung oder strafbaren Handlung und er weiss nicht, wie er sich verhalten muss, hat er sich unverzüglich mit einem gewählten Mitglied der DK oder einem Vorstandsmitglied in Verbindung zu setzen. Der Angesprochene unternimmt sofort die im EASV Reglement vorgeschriebenen Schritte.

13. **VERBANDSFAHNE**

- 13.1 Der RASV besitzt als Feldzeichen eine Verbandsfahne.
- 13.2 Diese Fahne und die dazugehörigen Utensilien sind in der Obhut des jeweiligen, von der DV zu wählenden, Verbandsfährnrichs.
- 13.3 Die Fahne muss im Fahnenkasten, welcher im jeweiligen Verbandslokal stationiert ist, aufbewahrt werden.
- 13.4 Der Fährnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.
- 13.5 Die Aufgebote mit den nötigen Angaben erhält der Fährnrich jeweils vom Verbandspräsidenten.
- 13.6 Für jedes Aufgebot erhält der Fährnrich eine Entschädigung. Diese ist im Spesenreglement festgelegt.
- 13.7 Kann der Fährnrich einem Aufgebot nicht folgen, so hat der von der DV gewählte Stellvertreter einzuspringen.
- 13.8 Eine Fahndelegation wird entsandt an:
 - a) Eidg. - und kantonale Armbrustschützenfeste
 - b) Trauerfeiern von aktiven Verbandsmitgliedern
 - c) Trauerfeiern von Verbandsehrenmitgliedern
 - d) RASV - Delegiertenversammlung
 - e) Weitere, von Fall zu Fall zu bestimmende Veranstaltungen, Anlässen, Umzüge etc.

14. **BEITRÄGE**

- 14.1 Der Jahresbeitrag und der Pauschalbeitrag wird alle 2 Jahre von der DV festgelegt.
- 14.2 Jeder Aktivschütze ist gegenüber dem RASV und EASV beitragspflichtig. Ausgenommen sind im RASV die Ehrenmitglieder.
- 14.3 Aktivmitglieder, die bis zum 31. März nicht abgemeldet sind, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- 14.4 Im Jahresbeitrag des EASV ist das Abonnement der Zeitung "Schweizer Armbrustschütze" und die Versicherung inbegriffen. Dieses Abonnement ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- 14.5 Alle Sektionen und Vereinigungen des RASV sind verpflichtet einen Pauschalbeitrag zu bezahlen.

15. **SCHEIBENVERKAUF**

- 15.1 Die Sektionen des RASV sind verpflichtet, ihren Bedarf von sämtlichen Scheibenbildern bei der Versandstelle des RASV zu bestellen und zu beziehen. Die RAMV richtet sich in dieser Beziehung nach den Richtlinien des EASV.
- 15.2 Der Verbandsvorstand bezeichnet eine Versandstelle, die folgende Arbeiten zu erledigen hat:
 - a) Entgegennahme der Bestellungen
 - b) Versand der Scheibenbilder mit Lieferschein

- c) Weiterleitung des Lieferscheins an den Verbandskassier, zwecks Rechnungsstellung an die Bezüger.
 - d) Nachbestellung von Scheibenbildern beim EASV
 - e) Führung eines Inventars mit Jahresabschluss
- 15.3 Die Scheibenbilder werden nur in ganzen Paketen abgegeben.
- 15.4 Die Scheibenbilderpreise werden vom Vorstand festgelegt. Sie richten sich nach den jeweiligen Marktpreisen.
16. **SCHLUSBESTIMMUNGEN**
- 16.1 Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft im RASV anerkennt jede Sektion die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieses Verbandes.
- 16.2 Zur Anwendung kommen, sofern in diesen Statuten nichts anderes vermerkt ist, die Statuten des EASV, sowie die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
- 16.3 Alle Sektionen und Körperschaften des RASV sind von diesen Statuten in Kenntnis zu setzen.
- 16.4 Die Auflösung des RASV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.
- 16.5 Verpflichten sich mindestens drei Sektionen für den Fortbestand des RASV, so kann er nicht aufgelöst werden.
- 16.6 Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen und ein allfälliges Inventar gemäss Art. 9 der Statuten des EASV, diesem zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 16.7 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 1965 und alle bis zum heutigen Datum gefassten Beschlüsse.

Neuhausen am Rheinfall, 25. Februar 1978

Für den EASV
 Der Präsident: August Baumann
 Der Sekretär: Hans Meyer

Für den RASV
 Der Präsident: Alfons Strupler
 Der Aktuar: Kurt Werner

17. **KURZZEICHEN - ERKLÄRUNG**

- DK = Disziplinar-Kommission
- DRK = Disziplinar-Rekurs-Kommission
- DV = Delegiertenversammlung
- EASV = Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband
- GM = Verbands-Gruppenmeisterschaft
- NW = Nachwuchs
- NWW = Nachwuchswesen
- RAMV = Rheinische Armbrustmatchschützen-Vereinigung
- RASV = Rheinischer Armbrustschützen-Verband
- RPK = Rechnungsprüfungs-Kommission
- SK = Schiesskonferenz
- USS = Unfallversicherung Schw. Schützenvereine
- VM = Verbandsmeisterschaft
- VS = Verbandschiessen



RHEINISCHER ARMBRUSTSCHÜTZEN - VERBAND

Gegründet 1921

Thayngen, 20. Oktober 2007

Protokoll zur 33. ordentlichen Schiesskonferenz vom 12. Oktober 2007

Vorsitz:	Reto Suter
Protokoll:	Stefanie Tonina

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Appell
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der 32. ordentlichen Schiesskonferenz vom 13.10.06
5. Anträge
 - a. der RPK, Sektionen oder Aktivschützen:
 - I. ASV Hohenklingen-Stein am Rhein: Festbewilligung
 - II. Raphael Gut: Regl. Qualifikation EASV Verbändewettkampf Junioren
 - III. Raphael Gut: Reglement Nachwuchswesen (Junioren-Meisterschaft)
 - b. des Verbandsvorstands:
 - I. kein Antrag
6. Terminkalender 2008
7. Anträge an den EASV Schützenrat
8. Verschiedenes

1. Begrüssung

Der Präsident Reto Suter begrüsst die anwesenden Mitglieder um 19:30 Uhr im Theoriesaal des Werksgebäudes (Feuerwehrlokal) in Uhwiesen und eröffnet die Sitzung.

Reto blickt auf die vergangene Saison zurück, welche speziell beim Nachwuchs sehr erfolgreich war. Der 1. Rang beim Verbändefinal EASV NAWU in Ringgenberg war dabei das absolute Highlight. Reto findet es schade, dass über das Kantonale in Uhwiesen nicht mehr Berichte in den Medien waren. Der VM Final war auch dieses Jahr sehr spannend. Dieser wurde zum 2. Mal nach dem neuen Modus ausgetragen.

2. Appell

Zur Schiesskonferenz wurden alle ordnungsgemäss eingeladen. Von den eingeladenen Mitgliedern sind 21 Stimmberechtigte anwesend. Das relative Mehr beträgt 11. Entschuldigt haben sich: Fredy Sauter, Hans Peter Stoll, Oskar Bühler und Andreas Brühlmann. Als Gast ist Eugen Schrag anwesend. Ausser dem ASV Birch sind alle Sektionen vertreten.

3. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden Hans Bohner und Eugen Schrag einstimmig gewählt.

4. Protokoll der 32. ordentlichen Schiesskonferenz

Zum Protokoll der 32. Ordentlichen Schiesskonferenz vom 13.10.2006 in Helvetia Neuhausen werden keine Anmerkungen gemacht. Das Protokoll wird genehmigt und Marco Suter als Stv. Aktuar mit Applaus verdankt.

5. Anträge

a. Der RPK, Sektionen oder Aktivschützen

I. ASV Hohenklingen-Stein am Rhein: Festbewilligung Burgschiessen 2008

Das Burgschiessen findet vom Mi. 27.8 bis So. 31.8.2008 statt. Ein spezieller Stich für das neu erstellte Dach ist vorgesehen.

=> Der Antrag wird einstimmig angenommen.

II. Raphael Gut: Reglement Qualifikation EASV Verbändewettkampf Junioren

Raphael erläutert den Antrag im Namen der Nachwuchsleiter. Allen Junioren soll ein guter, fairer Wettkampf geboten werden, nicht nur den „Spitzenschützen“. Die Teilnehmerzahl schwankt sehr stark. Die Qualifikation soll flexibilisiert werden. Die Anzahl der Wettkämpfer soll in den Runden 2 – 4 erhöht werden können. Dies werden die NAWU-Leiter entsprechend entscheiden. Diese können auch das Teilnehmerfeld sehr gut einschätzen. Walter Gohl ergänzt, dass eventuell bei vielen Teilnehmern anstatt 2 Ablösungen zu machen, auch auf die grossen Stände ausgewichen werden kann (Neuhausen + Uhwiesen). Chris wirft ein, dass die Nachwuchsleiter eine „anonyme“ Gruppe sind, die die Teilnehmerzahl bestimmt. Er schlägt vor, dass ganz klar der Nachwuchsobmann die entscheidende Person sein sollte. Walter Gohl ist dagegen, da man sich dann gar nicht mehr treffen müsste. Das muss nach ihm im Gremium abgestimmt werden. Chris stellt einen entsprechenden Gegenantrag mit dem Passus: „...entscheidet der Nachwuchsobmann in Absprache mit den Nachwuchsleitern am Nachwuchsleiterrapport.“

=> Antrag 1 Original: 6 Stimmen

=> Antrag 2 Chris: 14 Stimmen = angenommen

III. Raphael Gut: Reglement Nachwuchswesen (Junioren-Meisterschaft)

Es soll auch hier sichergestellt werden, dass nicht immer nur die gleichen Schützen mitmachen können. Auch hier gibt es grosse Schwankungen bei der Teilnehmerzahl. Raphael erläutert noch einmal den genauen Qualifikationsmodus. Hans wirft ein, dass der neue Modus mit Sicherheit zu Zeitschwierigkeiten führen wird. Diese Zwischenquali würde am Sa. stattfinden zwischen dem Final Elite und dem NAWU-Treffen. Andreas bemängelt, dass wir heute zu viele „Finale“ haben (Zwischenfinal, Halbfinal, Final und Finalfinal (kommandiert)). Bruno Gohl bringt einen anderen Vorschlag bezüglich der Qualifikation, nämlich dass 15 Schützen den Halbfinal schiessen können (anstatt 10). Die ersten 5 wären dann nicht automatisch qualifiziert. Der Zwischenfinal wäre ein separater Termin. Der Originalantrag würde keinen zusätzlichen Termin bedeuten. Simon wirft noch ein, dass für 20 Schuss normalerweise 55 Min. gelten und nicht 60 Min. Dies wird noch angepasst werden. Chris hat bedenken, dass ein NAWU-Schütze zuviel Schuss während der zwei Tage machen muss (60 – 80 Schuss). Aus diesem Grunde lehnt er eine Änderung ab. Ruedi Tschirky schlägt vor, das Reglement jetzt nicht zu ändern, die kommende Saison jedoch nach dem Antrag der NAWU Leiter auszutragen. Daraus können dann auch die entsprechenden Lehren gezogen werden, ohne das wieder Änderungen gemacht werden müssen (wurde auch beim Elite-Final so gehandhabt).

Abstimmung: Soll überhaupt etwas geändert werden ? → 13 : 6 Stimmen **für** Änderungen

Abstimmung: Keine Änderung, jedoch Durchführung nach Antrag NAWU-Leiter (Probelauf)
→ wird mit 19 Ja-Stimmen angenommen

b. des Verbandsvorstandes

Anfrage Kant. Schützenfest 2009

Reto erläutert die Anfrage des OK des Kant. Schützenfestes 2009, ob die Armbrustschützen sich daran auch beteiligen wollen. Es würde sich um ein dezentrales Fest handeln (wie Uhwiesen dieses Jahr). Die drei grossen Sektionen Helvetia, Beringen und Neuhausen wären dabei beteiligt. Die Auflagen des O.K. sind nicht allzu anspruchsvoll, nämlich eine funktionstüchtige Anlage, je ein Verantwortlicher pro Stand im OK, Mithilfe im OK. Synergien könnten genutzt werden in Sachen Sponsoring, Werbung, Pressebereich sowie in der Logistik. Das OK wünscht, dass die Armbrustschützen diesen Anlass selbständig durchführen, angepasst auf unsere Begebenheiten. Ein Kostenvorschuss von CHF. 1'500.— als Risikokapital müsste geleistet werden. Dieser wird anschliessend zurückerstattet. Der RASV wäre 2009 eigentlich sowieso an der Reihe, ein Fest durchzuführen. Seitens des EASV würde ein Schützenfest im RASV unterstützt. Während Beringen und Helvetia, die auch an der entsprechenden Sitzung mit dem O.K. waren, das Fest befürworten, hält sich die AS Neuhausen, die keine weiteren Informationen vorliegen hat, mit einem Entscheid für das Fest vorläufig zurück. Heute Abend müsste durch die Schiesskonferenz ein O.K. zur Weiterverfolgung dieses Projekts erreicht werden. Die Details müssen schnellstmöglich mit den betroffenen Sektionen besprochen werden. Davon hängt das definitive O.K. der Sektionen ab. Walter Gohl stellt den Antrag, dass Andreas Schelling der Verhandlungspartner für diese Sache sein soll. Andreas hält dagegen, indem er den Präsidenten Reto Suter auf jeden Fall auch dabei haben möchte. Walter Eggli redet über die Erfahrungen in Uhwiesen. Das Echo von Uhwiesen seitens der Schützen war gut. Ca. 857 Schützen haben insgesamt geschossen. Die Scheibenentschädigung wurde nach Rangeur gemacht, d.h. nicht belegte Scheiben wurden nicht entschädigt. Uhwiesen hat sogar CHF. 2'000.-- voraus einbezahlt. Für die Warner, Standchefs etc. wurde alles entschädigt. Raphael betont noch, dass es eine sehr grosse Erleichterung war, dass man sich für Presse, Werbung etc. den bestehenden Institutionen anschliessen konnte. Die Wirtschaft wurde pro Schiessstand abgerechnet, der Schiessbetrieb geht in den „grossen Pott“ und wird nach Komplettabrechnung entsprechend heruntergebrochen. Raphael berichtet noch über den „Start“ bei Uhwiesen. Im 2004 wurde auch ein Grundsatzentscheid gefällt, ob ja oder nein. Dabei hatte man auch noch keine Ahnung, wie das Ganze schlussendlich aussehen wird. Der Aufwand war nicht grösser, als bei einem normalen Schützenfest auch. Uhwiesen selber hatte um die 400 Schützen an diesen beiden Wochenenden.

Abstimmung über die Weiterverfolgung des Projekts:

Ja = 14

Nein = 4

Ruedi Tschirky empfiehlt Reto Suter, morgen Samstag Kontakt mit dem Präsidenten der AS Neuhausen Alex Nusser aufzunehmen. Bis nächsten Do. erfolgt ein Ja oder Nein von Neuhausen.

6. Terminkalender 2008

Der Terminkalender wurde mit der Einladung allen zugestellt.

Das Datum des Verbandschiessens wirft Diskussionen auf, da am 27.9.08 die Schulferien beginnen. Es wird abgestimmt, ob der Termin 13./14.9.08 oder 27./28.9.08 besser ist. Mit 17:1 Stimmen wird es am 27./28.9.08 durchgeführt werden.

7. Anträge an den EASV Schützenrat

Andreas Schelling informiert über die Anträge der anderen Verbände an den EASV Schützenrat.

Der Antrag für das allfällige Kant. Schützenfest 2009 müsste auch noch formuliert werden.

8. Verschiedenes

ASV Birch: Fredy Sauter ist nun allein und wird die Sektion nicht weiterführen. Es gäbe auch Probleme mit dem Schiessstand. Der ASV Birch wird entsprechend aufgelöst. Die Waffen werden zu Gunsten des Nachwuchswesens vergeben. Diverses Material muss entsorgt werden. Es besteht noch ein Förderfonds, dessen Geld eigentlich in die Nachwuchsförderung des ASV Birch hätte fließen sollen. Es sind irgendwo um die CHF. 600.--. Dieses Geld wird an den RASV überwiesen. Ansonsten wird wohl nach den ganzen Entsorgungen etc. kein grosses Vereinsvermögen mehr übrig bleiben.

Für die Homepage konnte ein Sponsor gefunden werden, der uns mit CHF. 300.-- jährlich unterstützt (Raiffeisen Bank). Dafür wird das Logo bei uns auf der RASV Page aufgeschaltet. Weitere Sponsoren sind herzlich willkommen.

Mit www.schaffhausen.ch wurde die RASV-Homepage ebenfalls vernetzt.

Projekt „PASS“. Im Areal Birch ist eine unterirdische Schiessanlage geplant. Projekt ist langfristig (ca. 2020?) Demnächst ist wieder eine Projektsitzung geplant, wo auch Vertreter von uns anwesend sein werden.

Andreas Schelling weist darauf hin, dass die Scheibenbestellungen eigentlich heute fällig gewesen wären. Bitte nächste Woche melden !!!

Ruedi Tschirky spricht die Subventionsgesuche an. Die Rückmeldung bezüglich der Auszahlung der eingegebenen Beträge ist mangelhaft. Dies sollte sofort nach bekannt werden des Entscheides, an die betroffenen Vereinspräsidenten weiter gemeldet werden.

Die nächste Schiesskonferenz findet am 17.10.08 im Stand von Helvetia Neuhausen statt.

Keine weiteren Wortmeldungen. Schluss der Sitzung um 22:40 Uhr.

Reto bedankt sich beim ASV Uhwiesen für das Gastrecht sowie den Mitgliedern für die konstruktive Sitzung und wünscht allen eine gute Heimkehr.

Die Aktuarin



Stefanie Tonina